

Sonderförderprogramm Corona

Grundsätze

- ♦ Die Stadt Kaufbeuren legt ein Sonderförderprogramm „Corona“ auf, das Kaufbeurer Kulturakteure von den finanziellen Einbußen durch die Corona-Pandemie entlasten soll.
- ♦ Der Programmzeitraum erstreckt sich vom zweiten Quartal des Jahres 2020 bis auf Weiteres.
- ♦ Zuwendungen aus dem Sonderförderprogramm werden für finanzielle Auswirkungen gewährt, deren Ursachen in der Corona-Pandemie und den erforderlichen Gegenmaßnahmen liegen, (also Ereignisse ab dem 11.03.2020), sofern sie sich nicht durch Alternativen vermeiden lassen (z.B. Verschiebung einer Veranstaltung).
- ♦ Die Gewährung von Zuwendungen wird auf der Basis von Einzelfallprüfungen entschieden.
- ♦ Für die Zuständigkeit bei der Gewährung von Zuwendungen gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates in der aktuellen Fassung mit der Maßgabe, dass die Zuwendung aus dem Sonderförderprogramm Corona isoliert von eventuell bisher bereits gewährten Zuwendungen betrachtet wird.
- ♦ Die Regelungen der Abschnitte 1-3 und 5 der Kaufbeurer Kulturförderrichtlinien gelten entsprechend.
- ♦ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Sonderförderprogramm.

Dotierung und Antragsberechtigung

- ♦ Das Sonderförderprogramm wird im Jahr 2020 zunächst mit 25.000 € ausgestattet, die durch budgetinterne Umschichtungen bereitgestellt werden.
- ♦ Antragsberechtigt sind Kulturakteure, die aus dem Budget der Abteilung KULTUR
 - ♦ bisher schon eine Institutionelle Förderung durch die Stadt Kaufbeuren erhalten und ihre Veranstaltungen zum überwiegenden Teil in Kaufbeuren durchführen,
 - ♦ oder die dem Grunde nach institutionell förderberechtigt wären, bislang aber nicht von der Stadt Kaufbeuren gefördert werden.
- ♦ Übersteigt die Gesamtsumme der beantragten Förderungen die Programmdotierung, werden die Mittel anteilig im Verhältnis der eigentlich gewährten Förderhöhen gewährt.

Antragstellung und Gewährung

- ♦ Zuwendungen aus dem Sonderförderprogramm Corona werden subsidiär gewährt. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er Bundes- und Landesmittel form- und fristgerecht beantragt bzw. die Möglichkeit eines Antrags geprüft hat.
- ♦ Anträge werden auf einem gesondert bereitgestellten Formular gestellt.
- ♦ Anträge können mehrfach gestellt werden, vorzugsweise nach Ende eines Quartals. Bei Bedarf können Anträge jeweils auch nach Ablauf eines Monats gestellt werden.
- ♦ Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- ♦ Zuwendungen aus dem Sonderförderprogramm Corona werden als Festbetrag gewährt. Sie sollen ein im Programmzeitraum entstandenes Defizit ausgleichen helfen. Der Antragsteller hat sich am Ausgleich dieses Defizits im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beteiligen.
- ♦ Bei der Gewährung von Zuwendungen werden Entwicklung und Stand der Rücklagen berücksichtigt.
- ♦ Als begründende Unterlagen sind vorzulegen:

- ◆ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder vergleichbare Unterlagen (z.B. kumulierte BWA etc.) zum Stichtag des Quartals- oder Monatsendes, die auch Auskunft über den aktuellen Stand der Rücklagen geben.
- ◆ Angabe, in welcher Höhe eine Rücklagen-Reserve für die weitere Arbeit des Kulturakteurs bis zum Jahresende 2020 notwendig ist (textliche Erläuterung und Zahlenbericht).
- ◆ Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der jüngsten drei Kalenderjahre (nur bei Antragstellern, die bisher keine Institutionelle Förderung der Stadt Kaufbeuren in Anspruch genommen haben).
- ◆ Auf die Vorlage von Originalbelegen wird grundsätzlich verzichtet.